

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen der Firma

telegate AG

Fraunhofer Str. 12a, 82152 München-Martinsried

gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Dr. Klaus Harisch, Dirk Roesing und Peter Wünsch
- nachfolgend "Organträgerin" genannt -

und der

11880.com GmbH

Fraunhofer Str. 12, 82152 München-Martinsried

gesetzlich vertreten durch den/die Geschäftsführer, Dirk Roesing
- nachfolgend "Organgesellschaft" genannt -

§ 1

Gewinnabführung, Verlustübernahme

1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, erstmals für ihr ab 01. Januar 2001 laufendes Geschäftsjahr, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Gewinn ist, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von anderen Gewinnrücklagen gem. § 2 Abs. 1, der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
2. Die Organträgerin verpflichtet sich, entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen der Organgesellschaft (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der Organträgerin nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Dauer dieses Vertrages in sie eingestellt worden sind.
3. Die Übernahme der Gewinne und Verluste erfolgt jeweils zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages der Organgesellschaft.
4. Die Organgesellschaft kann nur entsprechend den Bestimmungen des § 302 Abs. 3 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung ganz oder teilweise auf den Anspruch auf Ausgleich ihrer Verluste verzichten oder sich über ihn vergleichen.

§ 2

Bildung von Rücklagen der Organgesellschaft

1. Die Organgesellschaft darf während der Dauer dieses Vertrages Beträge aus dem Jahresabschluss nur insoweit in die Gewinnrücklage mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages in andere Gewinnrücklagen eingestellte Beträge sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages zu verwenden.
2. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von vorvertraglichen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) oder vorvertraglichen Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 3

Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Vertrag gilt rückwirkend für die Zeit ab dem 01. Januar 2001.
2. Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung der Organträgerin geschlossen. Er wird mit seiner Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Die Anmeldung zur Eintragung soll sofort bewirkt werden.
3. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine schriftliche Kündigung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft, erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2006, möglich. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.
4. Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn Anteile (oder Teile von Anteilen) an der Organgesellschaft veräußert werden oder neue Gesellschafter im Wege der Kapitalerhöhung aufgenommen werden.

5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4

Auslegung

Wegen der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird auf §§ 14, 17 KStG in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

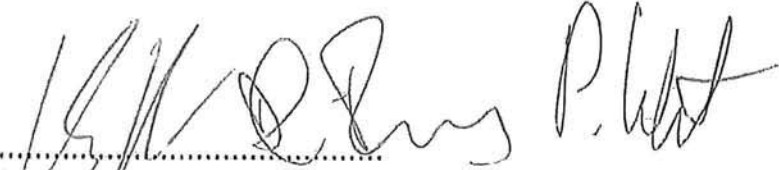
**§ 5
Schriftform**

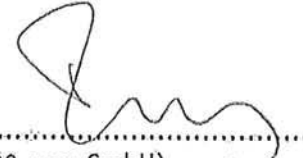
Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, sowie dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.

**§ 6
Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Das gleiche gilt bei unbeabsichtigten Lücken in diesem Vertrag.
2. Erfüllungsort ist für beide Vertragsteile der Sitz der Organträgerin.
3. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrage ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Die Streitigkeiten bemessen sich nach einer Schiedsgerichtsvereinbarung, die im Anschluss an diesen Text abgedruckt ist.

Martinsried, 10.12. 2001


.....
(telegate/AG)


.....
(11880.com GmbH)

Schiedsgerichtsvereinbarung

Zu dem heute beschlossenen Vertrag vereinbaren die Vertragspartner folgenden Schiedsvertrag:

§ 1:

Alle Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen den Parteien werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Dies gilt auch für die Streitigkeiten über die Wirksamkeit, Durchführung und Beendigung des Vertrages, einzelner Vertragsbestimmungen oder etwaiger Nachträge.

§ 2:

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich zwei beisitzenden Schiedsrichtern und einem Obmann als Vorsitzenden. Jede Partei ernennt einen beisitzenden Schiedsrichter. Als Obmann wird der Präsident/die Präsidentin des Landgerichts München I bestimmt. Im Unmöglichkeitssfall bestimmt der jeweilige Landgerichtspräsident den Obmann. Er kann ausdrücklich auch sich selbst bestimmen. Die Schiedsrichter und der Obmann müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

§ 3:

Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies unter Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie eines bestimmten Antrags bei gleichzeitiger Benennung eines Schiedsrichters (Name und Anschrift der beklagten Partei) durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und diese aufzufordern, innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Aufforderungsschreibens ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Wenn die beklagte Partei einen zur Annahme des Amtes bereiten Schiedsrichter innerhalb der genannten 6 Wochen nicht benennt wird dieser durch den Obmann bestimmt.

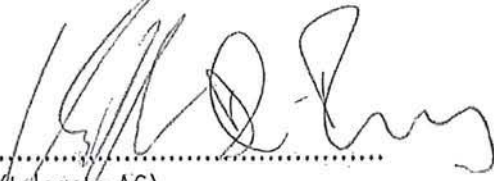
§ 4:

Falls ein Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt oder die Übernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramtes verweigert, ist innerhalb von 3 Wochen nach Anforderung durch die andere Partei von der ursprünglich ernennungsberechtigten Partei ein neuer Schiedsrichter zu bestellen.

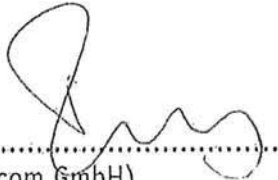
§ 5:

Das Schiedsgericht tagt am Sitz des Beklagten, es sei denn, die drei Schiedsrichter bestimmen übereinstimmend einen anderen Tagungsort. Die Parteien sind vor dem Schiedsgericht mündlich zu hören, wenn nicht beide Parteien auf die mündliche Verhandlung verzichten. Auf das Verfahren des Schiedsgerichts sind im übrigen die Vorschriften des 10. Buches der ZPO anzuwenden. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens. Gegen den Spruch des Schiedsgerichtes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Martinsried, 10. 12. 2001


.....
(telegate AG)




.....
(11880.com GmbH)